

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/1384 –

Entschädigung für Grundstücke in den Flutgebieten

Vorbemerkung der Fragesteller

Bund und Länder haben nach der Flut im Juli 2021 den betroffenen Gebieten großzügige Mittel im Rahmen des Sondervermögens Aufbauhilfe 2021 zur Verfügung gestellt. Allein auf Rheinland-Pfalz entfallen davon bisher 15 Mrd. Euro. Für die Durchführung der Aufbauhilfeszahlungen sind die Bundesländer verantwortlich. Gerade im sehr schwer betroffenen Tal der Ahr zeigen sich dabei nun einige Probleme, die auch auf die Besonderheiten des dortigen Schadensbildes zurückzuführen sind. Der Fluss hat auf weiten Strecken seinen Lauf infolge der Flut erheblich geändert, sodass vormals wertvolle Grundstücke jetzt im Flussbett liegen. Der Ursprungszustand ist nicht mehr wiederherstellbar und eine Wiederherstellung ist aus Gründen des künftigen Hochwasserschutzes auch nicht anzustreben. Weitere Grundstücke liegen in der sog. Gelben Zone, in der ein Wiederaufbau ebenfalls aus Gründen des künftigen Hochwasserschutzes nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Gerade bei der Frage des Wertes und damit der Entschädigung für die betroffenen Grundstücke gibt es vor Ort anhaltende Irritationen. Es wird für die Entschädigung in aller Regel bisher allgemein nur der aktuelle Wert der Grundstücke angesetzt, also der von Brachflächen oder Ähnlichem. Das ist häufig nur ein Zehntel, Zwanzigstel oder sogar noch weniger des Wertes der Grundstücke vor dem Flutereignis. Die Geschädigten werden in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass ein anderer Wertansatz wegen der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Abwicklung der Wiederaufbauhilfe nicht möglich sei. Dies wird im Tal der Ahr als Nichterfüllung der versprochenen „großzügigen“ Handhabung bei der Wiederaufbauhilfe empfunden. Es hemmt auch die Abgabe der betroffenen Grundstücke an die Kommunen, die für künftige Hochwasserschutzmaßnahmen dringend benötigt werden, um aufkommende Flutereignisse vorbereitet zu sein.

1. Sind der Bundesregierung die beschriebenen Probleme bei der Abwicklung der Wiederaufbauhilfe speziell im Hinblick auf den Wert von Grundstücken bekannt?
2. Hat die Bundesregierung dazu Gespräche mit den Landesregierungen Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen geführt?
3. Falls ja, was sind die bisherigen Erkenntnisse aus diesen Gesprächen?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist aus einer Reihe von Gesprächen vor Ort mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, der Landkreise und des Landes Rheinland-Pfalz (u. a. Reise von Bundesministerin Klara Geywitz ins Ahrtal am 4. März 2022) bekannt, dass in Folge des Hochwassers 2021 z. T. Grundstücke drastisch an Wert verloren haben. In diesem Zusammenhang ist der Bundesregierung auch bekannt geworden, dass die Eigentümer zum gegenwärtig niedrigen Verkehrswert die Grundstücke nicht veräußern. So ist auch ein Erwerb durch die Gemeinden, die solche Flächen für ihre zukünftige Entwicklung benötigen (z. B. für Retentionsflächen), nicht möglich.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Wertverluste von Grundstücken infolge der Flutereignisse von der Entschädigung im Rahmen der Wiederaufbauhilfe aktuell umfasst sein müssten?

Bei der Förderung gemäß der „Aufbauhilfe 2021“ handelt es sich um Billigkeitsleistungen des Bundes zur wirksamen Beseitigung der durch den Starkregen und das Hochwasser entstandenen Schäden im Juli 2021 und zum Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur. Eine Mittelverwendung für Entschädigungen für aktuelle Wertverluste von Grundstücken wäre gemäß dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckwidrig. Der Bund und die betroffenen Länder haben sich in der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 über die konkrete Verwendung der Mittel geeinigt (Artikel 2 und Anlagen der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021).

5. Hält die Bundesregierung eine Änderung der rechtlichen Regelungen bezüglich der Entschädigung für Grundstückswerte für notwendig?
6. Falls ja, befindet sich die Bundesregierung für solche Änderungen in Gesprächen mit den Ländern?
7. Wann wären entsprechende Änderungen zu erwarten?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Mittelverwendung der „Aufbauhilfe 2021“ ist in Artikel 2 sowie in den Anlagen der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 geregelt, auf die sich der Bund und die betroffenen Länder geeinigt haben. Die Bundesregierung hält gesetzliche Änderungen in Bezug auf die Entschädigung für verlorene oder verringerte Grundstückswerte nicht für erforderlich.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung gemeinsam mit den betroffenen Ländern eine zeitnahe Evaluation der bisherigen Erkenntnisse aus der Abwicklung der Wiederaufbauhilfe?

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 sind die jeweiligen Programme des Aufbauhilfefonds 2021 programmbegleitend und abschließend von den Ländern zu evaluieren. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, als für die in den Anlagen 3 bis 5 der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 genannten Programme zuständiges Ressort, legt gemeinsam mit den weiteren für die Programme zuständigen Ressorts die Ziele, Kriterien und Durchführung der Evaluation in Abstimmung mit den Ländern fest. Das Evaluationskonzept wird derzeit erarbeitet.

9. Falls ja, sind im Rahmen einer solchen Evaluation zeitnahe Anpassungen in den Regelungen zur Wiederaufbauhilfe geplant?

Es sind keine Anpassungen der rechtlichen Grundlagen (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021, Aufbauhilfeverordnung 2021 und Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021) geplant. Aus den Evaluationsergebnissen ergeben sich möglicherweise Erkenntnisse für Regelungen nach zukünftigen Katastrophenfällen.

